

Anhang I

3.50

Haus- und Benutzungsordnung für die Eissporthalle Memmingen

3.50

Vom 09.09.1988

§ 1

Die Eissporthalle Memmingen ist eine Einrichtung der Stadt Memmingen, die gegen Entgelt nach der jeweils gültigen Entgeltordnung von Privatpersonen und Vereinen zu bestimmten Zeiten gemäß Aushang benutzt werden kann.

§ 2

Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit und Ordnung der Eissporthalle Memmingen.

Sie ist für alle Besucher und Sportler verbindlich.

Mit der Lösung einer Eintrittskarte erkennt der Benutzer die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie aller sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Ordnungen an. Besucher der Cafeteria sind ohne „Besucherkarte“ zum Betreten der Eissporthalle nicht berechtigt.

Bei Schul-, Vereins- oder sonstigen Gemeinschaftsveranstaltungen ist der jeweilige Beauftragte (Lehrer, Übungsleiter) für die Beachtung der Benutzungsordnung mit verantwortlich bzw. gänzlich verantwortlich, wenn während dieser Zeit kein städt. Personal anwesend ist.

§ 3

Den Anweisungen des Personals der Eissporthalle ist Folge zu leisten.

Das Personal ist befugt, Personen aus der Eissporthalle zu verweisen, wenn diese

- die Sicherheit und Ordnung gefährden,
- andere Personen belästigen,
- trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen.

Bei Verweisung wird das Benutzungsentgelt nicht erstattet.

Personen, die aus der Eissporthalle verwiesen worden sind, kann der erneute Zutritt vorübergehend oder dauernd von der Stadt untersagt werden.

Personen, die sich den Anweisungen des Personals der Eissporthalle widersetzen, machen sich des Hausfriedensbruches schuldig.

§ 4

Bei Überfüllung und unvorhergesehenen Ereignissen kann die Eissporthalle für Besucher und Sportler vorübergehend gesperrt werden.

§ 5

Für den öffentlichen Lauf gilt:

Die Eisfläche darf während der Eislaufzeiten nur mit Schlittschuhen betreten werden.

Auf der Eisfläche darf zur Vermeidung von Unfällen nur in der angesagten Laufrichtung gefahren werden. Dabei ist auf die übrigen Läufer Rücksicht zu nehmen.

§ 6

Untersagt ist

- eine Lauftechnik, die andere Benutzer besonders gefährdet (z.B. Schnell- und Kettenlauf, Fangspiele usw)
- das Werfen von Schneebällen oder anderen Gegenständen, sowie das Wegwerfen von Abfällen und Zigaretten
- das Abbrennen von Feuerwehrrkörpern oder Abschießen von Leuchtkugeln
- das Mitbringen von Haustieren
- das Rauchen in der gesamten Eissporthalle und den Umkleideräumen (ausgenommen in der Cafeteria)
- das Mitnehmen von Flaschen und Dosen in die Eissporthalle
- das Mitnehmen von Getränken auf die Eisfläche
- das Sitzen auf der und das Übersteigen der Begrenzungsbande
- das Betreten der Eisfläche mit Straßenschuhen
- das Spielen mit dem Puck
- das Betreten der Sitz- und Stehtribünen mit Schlittschuhen.

§ 7

Für Vereine und Sportgruppen gilt:

Die Aktiven der Vereine bzw. Sportgruppen dürfen nur in Begleitung eines Betreuers bzw. Beauftragten die Anlage betreten.

Das Betreten der Eisfläche während des Trainings ist bei Nutzung durch Vereine nur bei Anwesenheit des Übungsleiters bzw. Trainers, bei Nutzung durch Sportgruppen nur bei Anwesenheit des Beauftragten gestattet.

Für Sportgruppen ist der Zutritt nur gestattet, wenn eine schriftliche Benutzungsvereinbarung geschlossen wurde oder die Übungsstunden im Belegungsplan aufgenommen sind.

§ 8

Die Bedienung der Beleuchtungs-, Heizungs-, Warmwasser- und Eisbereitungsanlagen ist Besuchern und Sportlern nicht gestattet.

Die Wasch- und Duschanlagen dürfen nur von Vereinen und Sportgruppen nach dem Übungsbetrieb benutzt werden. Dabei ist auf sparsamen Wasserverbrauch zu achten.

Die Benutzung der Lautsprecher- und Zeitmeßanlage ist nur bei Bedarf und durch solche Personen gestattet, die als Ansager oder Zeitmesser tätig werden und mit der Technik der Anlage vertraut sind.

Die Disco- und Lichtanlage darf nur durch die Personen bedient werden, die die Verwaltung der Eissporthalle dafür benannt hat.

§ 9

Besucher und Sportler, die vorsätzlich Verschmutzungen oder Beschädigungen an und in der Eissporthalle begehen, sind zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet und werden ggf. zur Anzeige gebracht.

Die städtischen Mitarbeiter sind befugt, in solchen Fällen deren Personalien festzustellen.

§ 10

Der Zugang zur Regie- und Sprecherkabine, zu Technik-, Personal- und Nebenräumen sowie zum Umkleidetrakt für Vereinssportler ist Unbefugten nicht gestattet.

§ 11

Fahrräder und Kraftfahrzeuge sind auf den vorgesehenen Plätzen abzustellen.

Die Feuerwehranfahrtszonen, insbesondere aber auch der Eingangsbereich vor dem Eingang 3 (= Eingang für den öffentlichen Lauf), sind von Fahrzeugen jeglicher Art freizuhalten.

Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig entfernt.

§ 12

Die Geländer der Stehtribünen sowie die Geländer an den Fensterfronten dürfen aus Sicherheitsgründen nicht als Sitz- bzw. Stehplätze benutzt werden.

§ 13

In der Eissporthalle gefundene Gegenstände sind dem Aufsichtspersonal oder an der Kasse abzugeben.

Fundsachen, die nicht abgeholt worden sind, werden spätestens nach Ende der Eissaison dem Städtischen Fundamt übergeben und als öffentlicher Fund behandelt.

§ 14

Die Benutzung der Eissporthalle, insbesondere der Eisflächen, Kleiderschränken usw. geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Memmingen haftet nicht für Personen- und Sachschaden irgendwelcher Art, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Eissporthalle und deren Einrichtungen entstehen, es sei denn, die Schäden sind durch städtisches Personal vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden.

Die Stadt übernimmt ferner keine Haftung für den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen.